

Information zur Befreiung vom Kontoführungsentgelt für Studenten

Dieses Dokument nennt die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung vom Kontoführungsentgelt möglich ist. Bitte lesen Sie es aufmerksam.

Grundsätzlich müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

1. Bei dem Konto muss es sich um ein Postbank Giro *direkt* handeln.
2. Uns liegt ein Nachweis vor, dass Sie zur berechtigten Personengruppe gehören.

1. Für welche Kontomodelle ist eine Befreiung möglich?

Nur bei einem Postbank Giro *direkt* können wir Sie vom Entgelt für die Kontoführung befreien. Sie haben ein anderes Kontomodell? Gern können Sie Ihr Konto in ein Giro *direkt* umwandeln. Ihre Kontonummer und PIN bleiben dabei gleich.

Wenn Sie mehrere Konten führen, wird nur ein Girokonto befreit.

2. Wer kann sich vom Entgelt befreien lassen?

Sie gehören zur berechtigten Personengruppe, wenn Sie eine der folgenden Einrichtungen besuchen bzw. einen entsprechenden Dienst absolvieren.

- Ausbildung (auch Ausbildung im öffentlichen Dienst)
- Studium an einer Universität oder öffentlichen Fachhochschule
Bei beurlaubten Studenten ist die Befreiung auf maximal 1 Jahr begrenzt. Bitte legen Sie einen Nachweis über das Auslandssemester bzw. Praktika vor.
- Freiwilliger Wehrdienst
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Freiwilliges soziales Jahr

3. Ab wann und wie lange gilt die Befreiung?

Grundsätzlich gilt die Befreiung ab dem Monat, in dem Sie beide Voraussetzungen erfüllen. Eine rückwirkende Befreiung zum 1. des laufenden Quartals bzw. zum Datum des Kontomodell-Wechsels ist möglich.

Abgelaufene Quartale werden grundsätzlich nicht erstattet.

Die Befreiung gilt

- **bei Auszubildenden:** bis zum Ende der Ausbildung, unabhängig von Alter oder Ausbildungsdauer.
- **bei Studenten:** bis zum 26. Geburtstag bzw. entsprechend der auf dem Nachweis angegebenen Dauer. Ab dem 26. Lebensjahr gilt die Befreiung jeweils ein Jahr. Dies ist unabhängig von Alter oder Studiendauer und gilt bis das Ende des Studiums erreicht ist. Sie sind älter als 26? Dann reichen Sie uns bitte jährlich eine neue Bescheinigung ein.
- **bei freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst (BFD) und freiwilligem sozialen Jahr:** grundsätzlich 12 Monate. Eine Verlängerung auf bis zu 24 Monate ist möglich. Hierfür benötigen wir eine neue Bescheinigung.

Die Befreiung endet in dem Quartal, in dem der Nachweis dafür endet. Ein Beispiel: Gilt die Bescheinigung bis zum 15.2., endet die Befreiung am 31.3. Denn das Quartal geht bis zum 31.3.

Bonn, 03.02.2017

4. Wie beantragen Sie die Befreiung?

Sie erfüllen alle Voraussetzungen? Dann reichen Sie bitte eine Bescheinigung ein.
Dieser Nachweis muss

- aktuell und gültig sein
- die Ausbildungsdauer und das Ausbildungsende vermerken
- in deutscher oder einer gängigen Sprache sein. Ihr Nachweis stammt von einem Institut im Ausland?
Dann reichen Sie bitte auch eine Übersetzung ein.

Bitte senden Sie den Nachweis per E-Mail an direkt@postbank.de. Gern können Sie den Nachweis auch in einer Filiale einreichen.